

Samtgemeinde Neuenkirchen
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 09. Sep. 2019

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: SG/338/2019			
Beteiligung an der Itebo Genossenschaft e. G.				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeindeausschuss	19.09.2019	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	23.09.2019	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

A. Vorstellung der geplanten ITEBO Genossenschaft e.G. und Ziele der Samtgemeinde Neuenkirchen

Die ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH (kurz: ITEBO GmbH) mit Sitz in Osnabrück ist seit 2000 regionaler IT-Dienstleister für den öffentlichen Bereich. Neben der Organisations- und IT-Strategieberatung gehört auch die Realisierung von IT-Projekten, die Verfahrenseinführung und deren Betreuung, der Betrieb von Anwendungssystemen und die Erbringung von Rechenzentrums-Dienstleistungen zu den Aufgabenbereichen der ITEBO GmbH.

Die ITEBO GmbH haben in der Vergangenheit vermehrt Anfragen von Kommunen erreicht, die sich an der Gesellschaft beteiligen möchten. Aufgrund der Gesellschafterstruktur und Rechtsform der ITEBO GmbH ist eine Neu-Aufnahme und der Wechsel von Gesellschaftern nur bedingt möglich und sinnvoll. Daher ist neben der ITEBO GmbH derzeit die Gründung einer **ITEBO Genossenschaft e.G.** in Planung. Durch eine geplante Beteiligung der zu gründenden Genossenschaft an der ITEBO GmbH können die Kommunen als Mitglieder der Genossenschaft einen Großteil der Vorteile nutzen, die den Gesellschaftern der ITEBO GmbH obliegen. Die ITEBO GmbH organisiert und leitet den Gründungsprozess.

Die noch zu gründende und einzutragende Genossenschaft soll einen Geschäftsanteil i.H.v. 15.000,- € (5% des Stammkapitals) der Geschäftsanteile der ITEBO GmbH durch Kauf der Anteile vom Bistum Osnabrück erwerben. Das Bistum Osnabrück ist aktuell Gesellschafter der ITEBO GmbH mit einem Anteil i.H.v. 95.000,- € (31,67% des Stammkapitals), wovon insgesamt Anteile i.H.v. 78.000,- € (26% des Stammkapitals) veräußert werden sollen. Der Kreistag des Landkreises Osnabrück hat bereits am 01.07.2019 beschlossen, einen Anteil i.H.v. 21.000,- € (7%

des Stammkapitals) erwerben zu wollen. Jeweils zwei weitere Anteile i.H.v. jeweils 21.000,- € sollen an andere niedersächsische Landkreise veräußert werden. Der übrige Teil i.H.v. 15.000,- € ist für den Kauf durch die noch zu gründende ITEBO Genossenschaft e.G. vorgesehen.

Für die Gründung einer Genossenschaft sind nach § 4 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) mindestens drei Mitglieder erforderlich. Ein Mitglied wird die ITEBO GmbH. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass mindestens zwei kreisangehörige Kommunen, die Interesse haben, Mitglied der ITEBO Genossenschaft e.G. zu werden, als Gründungsmitglieder fungieren.

Aus unterschiedlichsten Gründen besteht ein gesteigertes Interesse der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen daran, sich an der zu gründenden ITEBO Genossenschaft e.G. zu beteiligen:

- Die digitale Transformation ist nicht aufzuhalten. Die Samtgemeinde Neuenkirchen benötigt einen starken, regionalen und strategischen Partner an ihrer Seite, um eine Digitalisierungsstrategie für die Kommune aufzustellen, umzusetzen und fortzuschreiben.
- Durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb mit anderen Kommunen im Rahmen der Genossenschaft ergeben sich Synergieeffekte zum Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen bei der Digitalisierung von Geschäftsprozessen. Diese können durch eine Beteiligung der Samtgemeinde Neuenkirchen an der ITEBO Genossenschaft e.G. gesteuert werden, sodass der weitere Ressourceneinsatz optimiert werden kann.
- Es bestehen bereits in unterschiedlichen Bereichen gute (Dienstleistungs-) Beziehungen mit der ITEBO GmbH, die eine Tochter der zu gründenden ITEBO Genossenschaft e.G. sein wird z.B. beim Aufbau des OpenRathaus oder dem Einsatz der Finanzsoftwarelösung INFOMA newsystem, die es zu stärken und weiter auszubauen gilt.
- Durch eine Beteiligung kann (unter bestimmten rechtlichen Rahmenbedingungen) eine Inhouse-Fähigkeit für EU-weite Vergaben für die Samtgemeindeverwaltung mit der ITEBO Genossenschaft e.G. und darüber auch mit der ITEBO GmbH hergestellt werden. Das heißt, die Samtgemeinde Neuenkirchen kann die durch öffentliche Vergaben der ITEBO Genossenschaft bzw. ihrer Tochtergesellschaften erzielten Konditionen ebenfalls nutzen. Dies erhöht die Wirtschaftlichkeit der Samtgemeindeverwaltung beim Bezug von IT-Infrastruktur (Hard- und Software) sowie IT-Dienstleistungen.

Um die Gründung der ITEBO Genossenschaft e.G. begleiten zu können und möglichst zeitnah von den Vorteilen der Mitgliedschaft profitieren zu können, schlägt die Verwaltung vor, dass die Samtgemeinde Neuenkirchen als Gründungsmitglied fungiert. Bei der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft nach dem GenG ist die Beteiligung von weiteren Kommunen möglich und in diesem Fall ausdrücklich gewünscht und vorgesehen. Vorbehaltlich der politischen Beschlussfassungen haben bereits einige kreisangehörige Kommunen im Landkreis Osnabrück, die bisher noch nicht Teil der ITEBO sind, Interesse signalisiert, Mitglied der zu gründenden ITEBO Genossenschaft e.G. werden zu wollen.

Die derzeitige Planung zur Gründung der Genossenschaft sieht vor, dass zunächst 50 Geschäftsanteile zu je 1.000,- € ausgegeben werden. Die kommunalen

Gründungsmitglieder werden bei der Gründung je einen Anteil erwerben. Die übrigen Anteile werden zunächst von der ITEBO GmbH erworben. Das Kapital der Genossenschaft beläuft sich damit zum Zeitpunkt der Gründung auf 50.000,- €.

Zur Deckung des bei der Genossenschaft entstehenden Verwaltungs- und Prüfungsaufwands soll ein Genossenschaftsbeitrag von i.H.v. jährlich 160,- € je Genossenschaftsanteil erhoben werden. Dieser Betrag ist nach der derzeitigen Kalkulation auskömmlich, allerdings ist er von den Mitgliedern bei der Gründung noch abschließend zu bestimmen.

B. Grundzüge des Satzungsentwurfs

Die ITEBO Genossenschaft e.G. soll auf Dauer angelegt werden. In Vorbereitung der Gründung der ITEBO Genossenschaft e.G. wurde - vorbehaltlich der steuerrechtlichen Prüfung und der vorgesehenen Prüfung durch den Prüfungsverband der Genossenschaften - ein Entwurf einer Satzung erstellt. Dieser basiert auf den Vorgaben des GenG. Die Satzung der Genossenschaft bestimmt ihren Zweck: die Unterstützung ihrer Mitglieder im Rahmen der Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT im Rahmen eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs und damit die Förderung des durch die Mitglieder verfolgten öffentlichen Zwecks. Dazu zählen konkret u.a.

- > die Beratung der Mitglieder zur Optimierung der Beschaffung von IT-Leistungen,
- > die Erfassung und Strukturierung des Bedarfs der Mitglieder einschließlich des gemeinsamen Einkaufs der erforderlichen Dienst- und Lieferleistungen, sowie
- > die Erbringung sonstiger informationstechnischer und beratender Leistungen.

Organe der Genossenschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Der **Vorstand** leitet die Genossenschaft nach Maßgabe der Satzung und führt ihre Geschäfte. Der Vorstandsvorsitzende der Genossenschaft ist zur Alleinvertretung der Genossenschaft befugt. Solange die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, besteht der Vorstand aus einem Mitglied. Die ITEBO GmbH ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Sie stellt den Vorstandsvorsitzenden. Sollte die Anzahl der Mitglieder über 20 Mitglieder ansteigen, ist ein weiteres Vorstandsmitglied zu berufen.

Der **Aufsichtsrat** überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Über einige Angelegenheiten ist die gemeinsame Beschlussfassung des Vorstands und Aufsichtsrats erforderlich, beispielsweise bei der Verwendung von Rücklagen oder der Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes.

Alle Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der **Generalversammlung** aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile werden weder weitere Mitgliedschaften übernommen noch weitere Stimmrechte erworben. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen unter anderem Änderungen der Satzung, Feststellung des

Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrags sowie die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen in der Regel der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

C. Vertretung der Samtgemeinde Neuenkirchen in den Organen der ITEBO Genossenschaft e.G.

Die Satzung (i.E.) der zu gründenden ITEBO Genossenschaft e.G. sieht vor, dass jedes Mitglied seine Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft durch eine Stimme in der Generalversammlung ausübt. Es ist vorgesehen, in der Satzung zu ergänzen, dass die Kommunen als Mitglied der Genossenschaft ihr Stimmrecht durch den nach NKomVG bestimmten Vertreter ausüben.

Gemäß § 138 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 67 NKomVG entscheidet der Rat über die in die Generalversammlung zu entsendende Vertreterin der Samtgemeinde Neuenkirchen durch Wahl. Es wird vorgeschlagen Frau Hildegard Schwertmann-Nicolay als stimmberechtigte Vertreterin in die Generalversammlung zu wählen.

Nach den Regelungen der Satzung (i.E.) ist darüber hinaus vorgesehen, dass sich die Vertreterin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Für diese Wahl wird Andreas Lanwert als ihr Vertreter für die Generalversammlung vorgeschlagen.

D. Kommunalrechtliche Zulässigkeit

Gem. § 136 NKomVG dürfen sich Kommunen zur Erledigung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen. Für die Errichtung von Unternehmen in einer privaten Rechtsform, wie die der ITEBO Genossenschaft e.G., gelten die besonderen Vorschriften des § 137 Abs. 1 NKomVG:

- Nr. 1 i.V.m. § 136 Abs. 1 (Rechtfertigung durch öffentlichen Zweck des Unternehmens, angemessenes Verhältnis von Art und Umfang sowie keine bessere und wirtschaftlichere Erfüllung durch Dritten):

Der Zweck des Unternehmens ist die Unterstützung ihrer Mitglieder im Rahmen der Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT im Rahmen eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs und damit die Förderung des durch die Mitglieder verfolgten öffentlichen Zwecks. Eine Beteiligung mit einem Genossenschaftsanteil zu 1.000,- € (§ 35 Abs. 1 der Satzung (i.E.)) steht im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem voraussichtlichen Bedarf der Samtgemeinde Neuenkirchen. Ein adäquater strategischer IT-Partner für den öffentlichen Bereich hat sich bisher einzig mit der ITEBO GmbH am Markt aufgestellt. Aufgrund der Gesellschafterstruktur und den Interessen der ITEBO GmbH ist eine Beteiligung an dieser Gesellschaft nicht angedacht und realisierbar, sodass die Errichtung der ITEBO Genossenschaft e.G. geeignet ist. Aufgrund der angedachten und im Satzungsentwurf verankerten Mitgliederstruktur der zu gründenden ITEBO Genossenschaft e.G. und den damit verbundenen Synergieeffekten - insb. bei der Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen (kreisangehörigen) Kommunen - ist derzeit auch nicht vorstellbar, dass ein privater Dritter diesen Zweck erfüllen kann.

- - Nr. 2 (Rechtsform mit Haftungsbegrenzung):

Die Haftung der Samtgemeinde ist bei der Gesellschaftsform der Genossenschaft nach dem GenG und den Regelungen des § 35 Abs. 4 S. 2 der Satzung (i.E.) grundsätzlich auf die Einlage begrenzt.

- Nr. 3 (Angemessenes Verhältnis zwischen Leistungsverpflichtungen und Leistungsfähigkeit):

Das maximal zu tragende Risiko der Samtgemeinde muss in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen. Maßgeblich sind im vorliegenden Fall die rechtlichen Bindungen der Kommune, die sich aus der Satzung (i.E.) ergeben. Aus dieser erwachsen der Kommune jedoch keine außergewöhnlichen Risiken. Die Kosten für den Erwerb eines Geschäftsanteils belaufen sich auf einmalig 1.000,- €. Die jährliche Beitragspauschale ist noch festzusetzen und derzeit mit ca. 160,- € je Anteil geplant. Die Gesamtkosten und das zu tragende Risiko sind daher für die Kommune überschaubar. Es besteht somit ein angemessenes Verhältnis zwischen den maximalen Leistungsverpflichtungen und der Leistungsfähigkeit der Kommune.

- Nr. 4 (Keine Verpflichtung zu Verlustübernahmen in unbestimmter oder unangemessener Höhe):

§ 35 Abs. 4 der Satzung (i.E.) beschränkt die Haftung der Mitglieder auf ihr jeweiliges Geschäftsguthaben. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. Somit besteht keine Verpflichtung zu Verlustübernahmen in unbestimmter oder unangemessener Höhe. Im Übrigen entscheidet über die Deckung eines Jahresfehlbetrags die Generalversammlung gem. § 42 der Satzung (i.E.). In dieser ist die Kommune als Mitglied nach § 24 der Satzung (i.E.) mit einer Stimme vertreten.

- Nr. 5 (Sicherstellung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks im Gesellschaftsvertrag):

Durch § 2 der Satzung (i.E.) wird der öffentliche Zweck des Unternehmens, die Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT, sichergestellt.

- Nr. 6 (Angemessener Einfluss im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan und dessen Sicherung in der Satzung):

Die Samtgemeinde Neuenkirchen als Mitglied der zu gründenden ITEBO Genossenschaft e.G. übt ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft entsprechend § 24 der Satzung (i.E.) mit einer Stimme in der Generalversammlung aus. Durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile werden keine weiteren Stimmen erworben. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegt mit einfacher Mehrheit u.a. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats. Dadurch ist ein mittelbarer Einfluss der Kommune im Aufsichtsrat gesichert. Darüber hinaus kann der Vertreter / die Vertreterin der Kommune selbst in den Aufsichtsrat gewählt werden.

- Nr. 7 (Sicherung eines Letztentscheidungsrechtes bei Anteilsmehrheit):

Bei der Gründung der Genossenschaft wird die Samtgemeinde einen der insgesamt 50 Geschäftsanteile erwerben, sodass aufgrund der fehlenden Anteilsmehrheit diese Vorschrift nicht einschlägig ist.

- Nr. 8 (Sicherstellung des Erhalts von Unterlagen zwecks Konsolidierung des Jahresabschlusses beim Landkreis Osnabrück):

Diese Verpflichtung ist im Entwurf der Satzung bisher nicht explizit vorgesehen. Den für den Gründungsprozess Zuständigen ist aber bereits bekannt, dass eine entsprechende Verpflichtung nach dem NKomVG erforderlich ist, sodass die Aufnahme einer solchen Verpflichtung in der finalen Version der Satzung zugesagt wurde. Hierauf wird in der Gründungsversammlung geachtet.

Die Beteiligung der Samtgemeinde Neuenkirchen als Gründungsmitglied der ITEBO Genossenschaft e.G. ist somit kommunalrechtlich zulässig.

Gem. § 152 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG ist die Beteiligung der Samtgemeinde Neuenkirchen zur Gründung der ITEBO Genossenschaft e.G. unverzüglich schriftlich gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Gründung kann erst vollzogen werden, wenn innerhalb von sechs Wochen nach der Anzeige keine Bedenken seitens der Kommunalaufsichtsbehörde geäußert wurden oder aber vorzeitig die Freigabe erteilt wurde. Die Beschlüsse stehen daher unter dem Vorbehalt der kommunalrechtlichen Unbedenklichkeit. Der Landkreis Osnabrück als Kommunalaufsichtsbehörde hat bereits signalisiert die Sechs-Wochen-Frist zu verkürzen, wenn im Vorfeld der Beschlussfassung alle rechtlich relevanten Fragen geklärt werden können.

Beschlussvorschlag:

1. Die Samtgemeinde Neuenkirchen beteiligt sich an der Gründung der ITEBO Genossenschaft e.G. als Gründungsmitglied. Die Verwaltung wird ermächtigt, die dazu erforderlichen Rechtsgeschäfte zu tätigen und einen Geschäftsanteil zu einem Kaufpreis von 1.000,- € zu erwerben.

2. Zur Wahl der in die Generalversammlung der zu gründenden ITEBO Genossenschaft e.G. zu entsendenden stimmberechtigten Vertreterin wird Frau Hildegard Schwertmann-Nicolay vorgeschlagen. Zur Wahl ihres Vertreters wird Herr Andreas Lanwert vorgeschlagen.